

2057

GEHEIM

Dienstag, 7. November 1961.

Geheimhaltungspflicht für
amerikanisches Kriegsmaterial.

Militärdepartement. Antrag vom 27. Oktober 1961.

Mit der Ausarbeitung einer Antwort auf das von der Finanzdelegation der eidg. Räte am 5. Oktober 1961 an den Bundesrat gerichteten Schreibens ist das Militärdepartement beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement unterbreitet das Militärdepartement den Entwurf zu einer Antwort auf das erwähnte Schreiben der Finanzdelegation der eidg. Räte.

Gestützt darauf hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das vorgelegte Antwortschreiben an die Finanzdelegation der eidg. Räte wird mit einer Ergänzung im Text genehmigt (s. Beilage).

An die Finanzdelegation der eidg. Räte.

Protokollauszug an das Politische Departement und an das Militärdepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:





G E H E I M

DER SCHWEIZERISCHE BUNDES RAT

Abschliessend sehen wir uns veranlasst, den vertraulichen Charakter dieser Angelegenheit ganz besonders zu unterstreichen. Die unserer besondern Stellung rechnungstragende Sonderregelung, welche - nicht ohne gewisse Mühen an die erlangt werden konnte, darf keinesfalls zur Finanzdelegation der eidg. Räte

Bern, 7. November 1961.

Volkswirtschaftsdepartement Aus Auftrag des Bundesrates,
der Bundeskanzlers

Herr Präsident,
sehr geehrte Herren National- und Ständeräte,

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. Oktober 1961 über die Verhandlungen um Auskunft ersucht, die wir mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu führen im Begriffe sind, und welche die Lieferung von geheimem, amerikanischem Kriegsmaterial für unsere Armee betreffen. Es handelt sich dabei zum Teil um Lieferungen privater amerikanischer Firmen, zum Teil aber auch um Lieferungen amerikanischer Dienststellen.

Die Lieferung geheimen Kriegsmaterials aus den USA in die Schweiz bedarf der Bewilligung durch die amerikanische Regierung, wie dies übrigens auch in andern Auslandsgeschäften, so z.B. beim Kauf von Kriegsmaterial aus Grossbritannien der Fall ist. Wir haben, um diese Bewilligung der amerikanischen Regierung zu erhalten, mit den zuständigen Behörden in Washington Verhandlungen aufgenommen. Wie von Ihnen aufgeführt, spielt bei der Erteilung dieser Bewilligung das Problem der Geheimhaltung eine ausschlaggebende Rolle. Zur Abklärung dieser Fragen haben wir im Monat Juni eine Delegation zu Verhandlungen nach Washington entsandt. Gestützt auf den Bericht unserer Delegation haben wir am 14. Juli 1961 den amerikanischen Vorschlag, eine Kontrollkommission in der Schweiz zu empfangen, abgelehnt. Dagegen waren wir damit einverstanden, die in Washington begonnenen Besprechungen in der Schweiz weiter zu führen, unter dem Vorbehalt, dass diese Besprechungen weder den Charakter einer Inspektion, noch einer Kontrolle unserer Einrichtungen haben dürften. Diesem Vorgehen haben die amerikanischen Behörden ihrerseits zugestimmt und haben ausdrücklich auf die sonst in andern Ländern übliche Inspektion verzichtet. In der Folge haben wir eine amerikanische Delegation zu Besprechungen in der Schweiz empfangen. Ihre Information erfolgte unter Beachtung des schweizerischen Vorbehaltes.

Unsere Bemühungen in dieser Sache sind soweit gediehen, dass die amerikanische Regierung heute grundsätzlich bereit ist, die Bewilligung für die Ausfuhr geheimen Kriegsmaterials in die Schweiz zu erteilen.

2058

Abschliessend sehen wir uns veranlasst, den vertraulichen Charakter dieser Angelegenheit ganz besonders zu unterstreichen. Die unserer besonderen Stellung rechnungstragende Sonderregelung, welche - nicht ohne gewisse Mühe - erlangt werden konnte, darf keinesfalls zur Kenntnis dritter Staaten gelangen.

Kleine Anfrage Brosi

vom 23. Juni 1961

Bern, 7. November 1961.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 7. November 1961.

**Aus Auftrag des Bundesrates,
der Bundeskanzlers**

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Die Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Brosi vom 23. Juni 1961 betreffend Rückerstattung von Bundesbeiträgen wird gemäss vorgelegtem Antwortentwurf erledigt (s. Beilage).

An den Nationalrat.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Abteilung für Landwirtschaft 5, Meliorationsamt 2) und an das Sekretariat der Bundesversammlung.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flerlin